



Statuten des Vereins

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Verein Wienerberg Wohn- und Pflegehaus ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen, Guisanstr. 19a.
- Art. 2 Der Verein führt ein gemeinnütziges evangelisches Wohn- und Pflegehaus mit dem Ziel, älteren Menschen ein Zuhause bis ans Lebensende mit grösstmöglicher Autonomie, Eigenverantwortung, Sicherheit und Lebensqualität zu bieten. Das Haus wird ökumenisch geführt.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Es können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglied des Vereins werden.
- Der Antrag für eine Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ablehnen. Die Gründe werden schriftlich mitgeteilt.

- Art. 4 Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge.

Die Hauptversammlung setzt die Mitgliederbeiträge im Rahmen der folgenden Limiten jährlich fest:

Einzelpersonen	maximal Fr. 50.00
Ehepaare	maximal Fr. 75.00
Juristische Personen	maximal Fr. 200.00

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember beim Vorstand oder beim Gesamtleiter eingetroffen sein. Später eintreffenden Austrittswünschen kann erst auf das Ende des nächsten Vereinsjahres stattgegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung unbezahlt bleiben.

- Art. 6 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, das Ansehen des Vereins in irgendeiner Art schädigen oder sich der Mitgliedschaft auf andere Weise als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Austrittsentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Hauptversammlung erhoben werden.

- Art. 7 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

- Art. 9 Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 10 Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Kompetenz der ordentlichen Hauptversammlung:
- a) Wahl des Präsidenten;
 - b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - e) Entlastung der Organe;
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - g) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - h) Änderungen der Statuten;
 - i) Auflösung und Fusion des Vereins.
- Art. 11 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- Für Auflösungs- oder Fusionsbeschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 12 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
- Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin.
- Art. 13 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind zu Beginn der Hauptversammlung auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge, die nicht fristgemäss eingereicht wurden, werden nicht behandelt.
- Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Vereinsgeschäfte dies erfordern.
- Sie muss innerhalb eines Monats durch den Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mit begründetem schriftlichem Begehren die Einberufung verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach der Einberufung stattfinden.

b) Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.
- Art. 16 Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Rücktritte müssen dem Präsidenten bis 31. Oktober schriftlich eingereicht werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand provisorisch ersetzt werden. Die provisorisch tätigen Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 17 Jede schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel, wenigstens aber drei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 18 Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Handhabung der Statuten und Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- b) Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind;
- c) Wahl des Gesamtleiters und Oberaufsicht über ihn;
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- g) Einberufung der Hauptversammlung (Präsidiabefugnis);
- h) Anträge an die Hauptversammlung;
- i) Genehmigung des Jahresbudgets;
- k) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- l) Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen und Konzepten zur Sicherung einer zweckorientierten Führung des Wohn- und Pflegehauses;
- m) Ernennung von Kommissionen und Delegierten, die nicht notwendigerweise Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 19 Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Sitzungen werden protokolliert.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selber.

c) Leitung

Art. 21 Dem gewählten Gesamtleiter obliegt die operative Führung des Wohn- und Pflegehauses in Beachtung dessen Reglemente und weiterer Vorgaben.

Art. 22 Soweit die persönliche Stellung nicht betroffen ist, nimmt der Gesamtleiter antragsberechtigt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

d) Revisionsstelle

Art. 23 Die Hauptversammlung wählt jährlich einen oder mehrere befähigte Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Rechnungsführung nach einschlägigen Richtlinien. Sie erstatten jährlich an der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle. Die Hauptversammlung oder der Vorstand kann der Revisionsstelle auch besondere Kontrollaufgaben übertragen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

4. Haftung

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Haftung

Art. 25 Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 26 Die Mittel für die Führung des Hauses werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Pensionsgelder, Erlöse aus Pflegeleistungen und weitere Erträge;
- c) Private und öffentliche Zuwendungen;
- d) Schenkungen, Vermächtnisse und Gönnerbeiträge;
- e) Darlehen und Kredite mit und ohne hypothekarische Belastung;
- f) Anderweitige Einnahmen .

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 28 Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen im Sinne eines evangelischen Sozialwerks zu verwenden. Kommt darüber kein Beschluss zustande, so entscheidet die evangelische Kirchenvorsteherschaft St. Gallen C im Einvernehmen mit den beiden anderen Kirchenvorsteherschaften St. Gallens abschliessend.

Art. 29 Mit der Durchführung der Liquidation ist der Vorstand oder ein besonderer Liquidator, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, zu beauftragen.

Art. 30 Mit der Genehmigung der vorstehenden Statuten an der Hauptversammlung vom 18. Mai 2004 sind diejenigen vom 11. Mai 1993 und sämtliche früheren Fassungen ausser Kraft gesetzt.

St. Gallen, 18. Mai 2004

Für den Verein Wienerberg Wohn- und Pflegehaus

Der Vereinspräsident:



Jean-Pierre Gubser

Der Aktuar:



Pfarrer Karl Graf